



EINWOHNERGEMEINDE LANGENDORF

# **Reglement über die Organisation und Durchführung der Kontrolle von Feuerungsanlagen**

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglementes gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Langendorf, gestützt auf

- das Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG)
- die Eidg. Luftreinhalte-Verordnung (LRV)
- die Luftreinhalte-Verordnung des Kantons Solothurn (LRV-SO)
- die Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen des Kantons Solothurn
- die Gemeindeordnung (GO)

beschliesst:

### **§ 1 Zweck**

Dieses Reglement regelt die nach eidgenössischem und kantonalem Recht vorgeschriebenen Feuerungskontrollen.

### **§ 2 Vollzugsmodell**

Der Vollzug der Feuerungskontrolle wird teilliberalisiert unter Behördenaufsicht (Modell 1), mit privater Vollzugsbeteiligung bei den Nachkontrollen.

### **§ 3 Vollzug**

Für den Vollzug sind folgende Vorschriften massgebend:

- a) die Eidg. Luftreinhalte-Verordnung (LRV), insbesondere die Kapitel 1 (Allgemeine Bestimmungen), 2 (Emissionen) und 4 (Schlussbestimmungen) sowie die Anhänge 1 (Allgemeine vorsorgliche Emissionsbegrenzungen), 2 (Ergänzende und abweichende Emissionsbegrenzungen für besondere Anlagen), 3 (Emissionsbegrenzungen für Feuerungsanlagen), 4 (Anforderungen an Feuerungsanlagen), 5 (Anforderungen an Brenn- und Treibstoffe).
- b) Die Luftreinhalteverordnung des Kantons Solothurn (LRV-SO)
- c) die Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen (Feuerungskontrolle 2000) des Kantons Solothurn

Ferner sind zu beachten:

- a) die Eidg. Empfehlungen zur Messung der Abgase von Feuerungen für Heizöl „Extra-leicht“ und Gas
- b) die Eidg. Empfehlungen über die Mindesthöhe von Kaminen über Dach
- c) das neuste BAFU-Handbuch für die Feuerungskontrolle
- d) die Weisungen und Empfehlungen des Amtes für Umwelt (AfU), insbesondere den Vollzugsleitfaden Kontrolle der kleinen Holzfeuerungen bis 70 kW

## **§ 4 Zuständigkeit**

Die zuständige Gemeindebehörde für die Feuerungskontrolle ist die Umweltschutzkommission. Auf Vorschlag der Umweltschutzkommission wählt der Gemeinderat die Fachperson für die Feuerungskontrolle und die Holzfeuerungskontrolle. Voraussetzung für eine entsprechende Wahl ist der eidgenössische Fachausweis für Feuerungskontrolleure. Die Kontrolle von Holzfeuerungen bis 70 kW kann dem Feuerungskontrolleur oder dem Kreiskaminfeger übertragen werden, wenn dieser über die vom Amt für Umwelt geforderte Ausbildung verfügt und in der Zulassungsliste für die Holzfeuerungskontrolle aufgeführt ist.

## **§ 5 Organisation**

Die Umweltschutzkommission organisiert zusammen mit dem Feuerungskontrolleur die Feuerungskontrollen gemäss den in § 3 genannten eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, Richtlinien, Empfehlungen und Weisungen.

## **§ 6 Verantwortungsbereich**

1. Die Umweltschutzkommission ist im Einvernehmen mit dem Feuerungskontrolleur verantwortlich für folgende organisatorischen und administrativen Arbeiten, insbesondere für:
  - a) Beratung und Überwachung der Feuerungskontrolle
  - b) Ankündigung der Feuerungskontrolle in geeigneter Form (Zeitung, Anschlag, etc.)
  - c) Erlass von Sanierungsverfügungen und Strafandrohungen nach Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches bzw. der einschlägigen Spezialgesetzgebung sowie Einreichen von Strafanzeigen
  
2. Der Feuerungskontrolleur bzw. der Holzfeuerungskontrolleur ist verantwortlich für die messtechnischen Arbeiten und Kontrollen im zugeteilten Arbeitsgebiet, insbesondere für:
  - a) Aus- und Weiterbildung
  - b) überprüfen der Messprotokolle der neu installierten Feuerungsanlagen
  - c) erstellen des gemeindeinternen Jahresberichtes
  - d) Materialbereitstellung, Messgerät, Werkzeug und Fahrzeug
  - e) Routine- und Nachkontrollen gemäss vorgeschriebenem Turnus
  - f) Klagenbearbeitung (Öl-, Gas-, Holzfeuerungen) ausserhalb des vorgeschriebenen Kontrollturnusses
  - g) Erlass von Einregulierungsfristen von 30 Tagen
  - h) einleiten von Sanierungsverfügungen und Strafandrohungen nach Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches bzw. der einschlägigen Spezialgesetzgebung zu Handen der Umweltschutzkommission
  - i) Zustellungen und Ablage des Feuerungsrapportes
  - j) führen der Kartei

## **§ 7 Kontrollheft**

Die Feuerungskontrollen sind im Kaminfeger- und Feuerungskontrollheft des Kantons Solothurn einzutragen.

## **§ 8 Kosten**

<sup>1</sup> Die Kosten für die durch den Feuerungskontrolleur bzw. den Holzfeuerungskontrolleur vorgenommenen Feuerungskontrollen gemäss den in § 3 genannten eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, Richtlinien, Empfehlungen und Weisungen **tragen die Hauseigentümer**.

<sup>2</sup> Für behördlich verfügte Nachkontrollen hat der Hauseigentümer oder Eigentümer der Anlage eine Gebühr zu entrichten. Den Gebührensatz legt der Gemeinderat auf Empfehlung der Umweltschutzkommission fest. Die Gemeindeverwaltung organisiert die Verrechnung und die Debitorenkontrolle.

## **§ 9 Beschwerde**

Gegen Verfügungen der Umweltschutzkommission kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat und gegen dessen Entscheid ebenso innert 10 Tagen beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn Beschwerde erhoben werden. Gegen dessen Verfügung kann innert derselben Frist an das Verwaltungsgericht rekuriert werden.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

Dieses Reglement ersetzt das Reglement über die Organisation und Durchführung der Kontrolle von Feuerungsanlagen vom 22. März 1993.

**Genehmigt durch den Gemeinderat am: 4. Mai 2009**

**Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am: 8. Juni 2009**

Der Gemeindepräsident

sig. Hans-Peter Berger

Der Gemeindeverwalter

sig. Kurt Kohl

**Änderung § 8 genehmigt durch den Gemeinderat am: 7. November 2011**

**Änderung § 8 genehmigt durch die Gemeindeversammlung am: 28. November 2011**

Der Gemeindepräsident

sig. Hans-Peter Berger

Der Gemeindeverwalter

sig. Kurt Kohl